

schauspielworkshop

IMPROVISATION UND INSZENIERUNG VOR DER KAMERA – MIT ANDREAS DRESEN

8. – 11. Mai 2017

Schauspielworkshop: Improvisation und Inszenierung vor der Kamera

Von den Marx Brothers heißt es, in ihren Drehbüchern habe an vielen Stellen nur gestanden: »Harpo does something funny.« Und das mit durchschlagendem Erfolg: Einer ihrer Regisseure soll sich beim Dreh in einen schalldichten Glaskasten verzogen haben – seine Lachanfänge hätten sonst die Tonaufnahme verdorben.

Wenn Improvisation im Spielfilm als Methode eingesetzt wird, dann meist als »Mittel der Unmittelbarkeit« (Adorno), um das wahre Leben, authentische Charaktere und natürliche Sprache einzufangen. Improvisation ist das Handwerk der Freiheit und ermöglicht einen kalkulierten Kontrollverlust. Improvisation ist Magie. Und im besten Falle ist Improvisation großer Spaß!

Ziel des viertägigen Workshops ist es, eine erste Einführung in die semidokumentarische Arbeitsweise beim Spielfilm zu geben. Im Zentrum steht dabei die schauspielerische Improvisation vor der Kamera. Der erste Tag des Workshops dient vor allem der Annäherung an die Materie. Die Teilnehmer lernen sich kennen, es erfolgt eine kleine theoretische Einführung, vor allem anhand von Beispielen aus den Produktionen »Halbe Treppe« und »Halt auf freier Strecke«. Dann geht es an die organisatorische Vorbereitung und den Beginn der praktischen Arbeit, die an den folgenden Tagen intensiv stattfindet.

Die Teilnehmer erarbeiten in Gruppen von je zwei bis drei Personen kleine Alltagsgeschichten und Figurenbiografien, die dann vor der Kamera umgesetzt werden. Dabei gibt es keine festgelegten Dialoge oder geplanten Kamerapositionen, kein gesetztes Licht, keine Absperrungen. Die Dreharbeiten finden im geographischen Umfeld gegebenenfalls unter Einbeziehung von Passanten oder Verkehr statt. Aus der anfänglichen, ungeprobten Improvisation wird anschließend unter Anleitung von Andreas Dresen versucht, das szenische Zentrum der jeweiligen Situation herauszuarbeiten.

Den Dreharbeiten jeweils vorangestellt werden Interviews, die Andreas Dresen mit jedem Workshopteilnehmer führt und in denen jeder bereits als die Figur agiert, die er sich ausgedacht hat. Das soll den Workshopteilnehmern dabei helfen, die jeweilige Situation und den Charakter genauer zu verstehen und zu definieren.

Begleitet wird der Workshop von Kameramann Mathis Hanspach und Tonmeister Roman Höffgen.

Dozent Andreas Dresen

»Ich wollte bei »Halbe Treppe« einfach über meinen eigenen Schatten springen. Ich bin eigentlich ein eher ängstlicher, kontrollbedürftiger Mensch und neige dazu, viel zu planen und das Geplante beim Dreh dann auch unbedingt umsetzen zu wollen. Das hat meine eigenen Filme, wie ich fand, etwas langweilig gemacht.«

Die Bescheidenheit, die aus diesen Worten spricht, ist kein Understatement. Sie passt einfach zu diesem Filmemacher und seinem Selbstverständnis, sich neuen Herausforderungen zu stellen. Dabei ist Andreas Dresen nicht erst seit »Halbe Treppe« einer der angesehensten, von Kritik und Publikum gleichermaßen gefeierten deutschen Regisseure. Der Dreh dieses Filmes allerdings, der ohne Drehbuch und nur auf Grundlage einer kleinen Projektbeschreibung von Darstellern und Regie am Set improvisiert wurde, ist mittlerweile legendär. »Halbe Treppe« hat eine Wahrhaftigkeit, die das Publikum in den Bann zieht, mit Schauspielern, die so uneitel und rührend die Geschichte über zwei Paare in der Krise erzählen, dass man als Zuschauer glaubt, bei diesen Menschen mit zu Hause auf dem Sofa zu sitzen und mit ihnen zu lachen und zu weinen.

schauspielworkshop

Andreas Dresen, Jahrgang 1963, hat sein Handwerk an der HFF Potsdam (heute: Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf) gelernt. Schon in seinen Studentenfilmen hat er sich mit dem Leben der kleinen Leute in der Wendezeit auseinandergesetzt. Sein erster Spielfilm »Stilles Land« ist das Porträt eines Theaterensembles in einer Kleinstadt in den Tagen vor und nach dem Mauerfall. Vor dem auf der Berlinale ausgezeichneten Film »Halbe Treppe« hatte sich Andreas Dresen bereits in »Nachtgestalten« und »Die Polizistin« mit Improvisation vor der Kamera auseinandergesetzt, einer Technik, die er in »Halbe Treppe«, »Sommer vorm Balkon«, »Wolke 9« und »Halt auf freier Strecke« fortgeführt hat.

Und auch in seinen anderen Arbeiten zeigt sich Dresens filmische Bandbreite und sein Mut, sich ständig neuen Herausforderungen zu stellen und sich somit auch selbst immer weiterzuentwickeln. Mit »Als wir träumten« wagt er sich an die Adaption des gleichnamigen Debütromans von Clemens Meyer und mit der Verfilmung von »Timm Thaler oder das verkaufte Lachen«, der für den deutschen Filmpreis als bester Kinderfilm nominiert ist, erfüllt sich Andreas Dresen einen lang gehegten Traum.

Zielgruppe

Professionelle Schauspieler

Zeitraum

8. – 11. Mai 2017 | 4 Tage (10 – 18 Uhr)

Bewerbungsschluss

19. April 2017

Teilnehmerzahl

max. 12 Personen: 6 Schauspielerinnen, 6 Schauspieler

Teilnahmegebühr

550 Euro

Bewerbungsunterlagen

Bitte senden Sie uns bis zum **19. April 2017** die folgenden Unterlagen zu:

- **Bewerbungsformular inkl. Verpflichtungserklärung** vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- **Vita** tabellarischer Lebenslauf / beruflicher Werdegang

• Nachweis

über professionelle Berufstätigkeit als Schauspieler oder Abschluss einer Schauspielausbildung

- **Link zu einem Demoband / Showreel**

Die Auswahl der Bewerber erfolgt durch den Dozenten. Nur vollständig eingereichte Bewerbungsunterlagen können bei der Auswahl berücksichtigt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns.

Fördermöglichkeiten

Eine Förderung der Teilnahmegebühr ist gegebenenfalls über die folgende Maßnahme möglich:

- **Prämiengutschein aus der Bildungsprämie**
Die Bildungsprämie wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert. Bitte beachten Sie, dass der Prämien-gutschein bei Rechnungsstellung vorliegen muss. Einzelheiten unter www.bildungspraemie.info
- **Gegebenenfalls für Künstler mit einem GVL-Wahrnehmungsvertrag: Förderung durch die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten.** Einzelheiten unter www.gvl.de

»ifs-Begegnung« *Film mit Andreas Dresen*

Im Rahmen dieses Workshops veranstaltet die ifs am 8. Mai 2017 eine öffentliche »ifs-Begegnung« im Filmforum NRW. Gezeigt wird der aktuelle Kinofilm »Timm Thaler oder das verkaufte Lachen« von Andreas Dresen. Im Anschluss an das Screening findet ein Gespräch mit dem Regisseur statt.

8. Mai 2017 | 19:00 Uhr | Filmforum / Kino im Museum Ludwig, Bischofsgartenstr. 1, 50667 Köln

Kontakt

Jattina von Puttkamer | Koordination Drehbuch / Schauspiel | T 0221 920188-263 | schauspiel@filmschule.de

Bewerbungsformular

Bitte an die oben genannte Adresse senden.

Hiermit bewerbe ich mich um die Teilnahme am folgenden Workshop:

Schauspielworkshop: Improvisation und Inszenierung vor der Kamera – mit Andreas Dresen

(08. – 11.05.2017)

Angaben zur Person (bitte in Blockschrift)

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Geburtsort

Rechnungsadresse:

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer / Mobilnummer

Wie sind Sie auf die ifs und/oder auf den Workshop der ifs aufmerksam geworden?

- Ich bin damit einverstanden, dass die ifs internationale filmschule köln gmbh mich auch weiterhin über künftige Aus- und Weiterbildungsprogramme sowie über sonstige Aktivitäten der ifs internationale filmschule köln gmbh per E-Mail und/oder auf dem Postweg informiert und meine vorgenannten personenbezogenen Daten zu diesem Zweck auch nach Beendigung des Workshops verarbeitet und genutzt werden. Ich kann diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Nachteile widerrufen. Die ifs internationale filmschule köln gmbh versichert, dass die datenschutzrechtlichen Belange ohne Einschränkung gewährleistet werden und keine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt.

Verpflichtungserklärung

Sollte ich zu dem von mir gewünschten Workshop zugelassen werden, verpflichte ich mich zur Teilnahme an dem Programm auf Grundlage der beigefügten »Allgemeinen Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung an der ifs internationale filmschule köln gmbh« und zur Zahlung der entsprechenden Teilnahmegebühr. **Die Teilnahmegebühr wird mit Zulassung zum Workshop und Rechnungsstellung durch die ifs internationale filmschule köln gmbh fällig.** Für den Fall, dass ich die Teilnahme an dem Workshop nach erfolgter Zusage absage, verpflichte ich mich zur Zahlung einer Ausfall-/Bearbeitungsgebühr – bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn: keine Gebühr; 14-8 Tage vor Veranstaltungsbeginn 20% des Teilnahmeentgelts; 7-3 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% des Teilnahmeentgelts; 1-2 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100% des Teilnahmeentgelts.

Mir ist bewusst, dass ich aus dieser Verpflichtungserklärung keinen Anspruch auf Teilnahme an dem Workshop herleiten kann.

Die Informationen zur Anmeldung habe ich zur Kenntnis genommen. Die oben genannten Teilnahmebedingungen sowie die dieser Verpflichtungserklärung beigefügten »Allgemeinen Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung an der ifs internationale filmschule köln gmbh« habe ich gelesen und ich erkläre mich hiermit einverstanden.

Gleichzeitig erkläre ich hiermit mein Einverständnis, dass meine Anmeldeunterlagen nicht zurückgeschickt, sondern nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet werden. Ein Exemplar des Anmeldeformulars darf von der ifs internationale filmschule köln gmbh archiviert werden.

Ort / Datum

Unterschrift

Allgemeine Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung an der ifs internationale filmschule köln gmbh

1 Geltungsbereich

Die ifs internationale filmschule köln gmbh (nachfolgend: „ifs“) bildet junge Filmschaffende für die Film- und Fernsehbranche aus. Hierzu veranstaltet die ifs Workshops, sonstige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Studiengänge (nachfolgend jeweils: „Programm/Studiengang“). Die folgenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen der ifs und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Programme und den Studierenden der Studiengänge der ifs (nachfolgend: „Teilnehmer/Studierende“). Es gelten die folgenden Allgemeinen Bedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Regelungen gelten nur, soweit die ifs ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Im Falle widersprüchlicher Regelungen zwischen dem Vertrag und diesen Bestimmungen gehen die Regelungen des Vertrages vor.

2 Allgemeine Regelungen

2.1 Vertragszeit/Inhalte

2.1.1 Die Vertragszeit ergibt sich aus dem Vertrag des Teilnehmers/Studierenden mit der ifs.

2.1.2 Die ifs, vertreten durch die Geschäftsführung oder von ihr genannte Vertreter, legt für den Teilnehmer/Studierenden verbindlich die Unterrichtszeiten, Abgabe- und sonstigen Termine fest und teilt diese dem Teilnehmer/Studierenden rechtzeitig schriftlich mit. Die Gliederung, Struktur sowie die Inhalte der Programme ergeben sich aus der Programmbeschreibung, die der Teilnehmer/Studierende zu Beginn des Programms/Studiengangs erhält.

2.1.3 Sämtliche durch die ifs festgelegten Vertragszeiten sind nach deren Festlegung für den Teilnehmer/Studierenden verbindlich. Es besteht ausdrücklich Anwesenheitspflicht. Dies schließt in seltenen Fällen auch Unterricht am Wochenende (Samstag und Sonntag) und an Feiertagen ein. Das unentschuldigte, auch nur vorübergehende Fehlen berechtigt die ifs nach vorheriger Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

2.1.4 Im Falle der unentschuldigtem Nichteinhaltung der festgelegten Abgabetermine und sonstigen Vertragszeiten oder der sonstigen unentschuldigtem bzw. ungenehmigten Verhinderung steht der ifs ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die ifs ist im Wiederholungsfall auch ohne Abmahnung berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.

2.2 Verhinderung

2.2.1 Der Teilnehmer/Studierende ist verpflichtet, sich jede – auch nur vorübergehende – Teilnahmeverhinderung und deren voraussichtliche Dauer im Voraus von der ifs genehmigen zu lassen. Im Falle der Teilnahmeunfähigkeit infolge Krankheit ist der Teilnehmer/Studierende verpflichtet, dies am Tage der Erkrankung der ifs umgehend zu melden. Bei einer längeren Erkrankung ist vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Teilnahmeunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung darüber sowie über deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bei einer über den angegebenen Zeitraum hinausgehenden Erkrankung ist eine Folgebescheinigung innerhalb weiterer 3 Tage nach Ablauf der vorangehenden Bescheinigung einzureichen. Der Teilnehmer/Studierende ist in jedem Fall dazu gehalten, das Versäumte eigenverantwortlich nachzuholen.

2.2.2 Liegt die Bescheinigung auch 14 Tage nach Beginn der Teilnahmeunfähigkeit noch nicht vor, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

2.3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Namensnennung, Datenschutz, Verschwiegenheit, Themenentwicklung

2.3.1 Die ifs ist berechtigt, Bildnisse des Teilnehmers/Studierenden, die auf Veranstaltungen der ifs und/oder während des Programms entstanden sind und/oder die der Teilnehmer/Studierende der ifs zur Verfügung gestellt hat, in eigenen Publikationen und/oder auf Internetseiten der ifs (einschließlich der ifs-facebook-Seite) zu verbreiten und zu veröffentlichen, wenn dem nicht berechnete Interessen des Teilnehmers/Studierenden entgegenstehen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Teilnehmer/Studierende steht, auf gesonderte Aufforderung durch die ifs, in angemessenem Umfang für Presse- und Öffentlichkeitstermine zur Verfügung.

2.3.2 Die Vertragspartner berechneten sich wechselseitig, den Namen der jeweils anderen Vertragspartei auch nach Beendigung des Programms/Studiums zur Werbung für eigene Zwecke nennen zu dürfen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Der Widerruf der Berechnung zur Namensnennung bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Begründung.

2.3.3 Die ifs ist nur dann berechnete, die Stammdaten der Teilnehmer/Studierenden (Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, akademischer Grad und Programm) zu speichern, zu verarbeiten und an Teilnehmer der Programme, Studierende der Studiengänge, Dozenten und Mitarbeiter der ifs weiterzugeben, solange ein direkter Zusammenhang mit der Teilnahme am Programmen/Studiengang an der ifs besteht.

2.3.4 Der Teilnehmer/Studierende ist verpflichtet, während der Vertragsdauer und darüber hinaus über die ihm bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der ifs strengstes Stillschweigen zu bewahren.

2.3.5 Der Klarstellung halber weist die ifs darauf hin, dass die im Rahmen der Programme/Studiengänge von den Teilnehmern/Studierenden entwickelten Themen, die unterhalb der Schwelle zu einem Werk gemäß § 2 UrhG liegen, urheberrechtlich nicht geschützt sind. Die ifs haftet deshalb nicht dafür, dass diese Themen von anderen Teilnehmern/Studierenden und/oder von sonstigen an den Programmen/Studiengängen beteiligten Personen und/oder sonstigen Dritten aufgegriffen und weiterentwickelt werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es auch im Rahmen der Programme/Studiengänge zu Themen-doppelungen kommen kann.

2.4 Teilnahmegebühr/Studiengebühr

Die Teilnahmegebühr/Studiengebühr ergibt sich aus dem Vertrag des Teilnehmers/Studierenden mit der ifs und ist nach Erhalt der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto der ifs zu zahlen. Im Falle der Nichtzahlung oder nicht vollständigen Zahlung der Teilnahmegebühr/Studiengebühr ist die

ifs berechnete, den Teilnehmer/Studierenden bis zu deren vollständigen Zahlung von dem Programm/Studiengang auszuschließen bzw. nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist den Vertrag außerordentlich zu kündigen und somit Dritten die Teilnahme an dem Programm/Studiengang zu ermöglichen.

2.5 Ausfälle des Programms/Studiengangs, Verhinderung des Teilnehmers/Studierenden

2.5.1 Bei einem vollständigen oder teilweisen Ausfall des Programms/Studiengangs erfolgt eine vollständige bzw. anteilige Rückzahlung der Teilnahmegebühr/Studiengebühr durch die ifs nur, wenn die ifs den vollständigen oder teilweisen Ausfall des Programms/Studiengangs zu vertreten hat. Die ifs haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2.5.2. Bei teilweiser oder überwiegender Verhinderung des Teilnehmers/Studierenden, insbesondere wenn der Teilnehmer/Studierende die Verhinderung zu vertreten hat, ist eine anteilige Rückzahlung der Teilnahmegebühr/Studiengebühr ausgeschlossen. Die ifs kann im Einzelfall nach freiem Ermessen eine hiervon abweichende Entscheidung treffen; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

2.6 Produktionen

Grundlage für alle Produktionen, die mit Unterstützung der ifs durchgeführt werden, ist der Produktionsleitfaden, der dem Teilnehmer/Studierenden zu Beginn des Programms/Studiengangs ausgehändigt wird.

2.7 Vertragsbeendigung

2.7.1 Ungeachtet eines etwaigen Kündigungsrechts endet das Vertragsverhältnis mit Beendigung des Programms/Studiengangs ohne dass es einer Erklärung bedarf.

2.7.2 Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Dem Teilnehmer/Studierenden steht insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn ihm aus persönlichen wichtigen Gründen die Fortsetzung des Programms/Studiums nicht möglich ist. Der ifs steht insbesondere in den Fällen der Ziffern 2.1.3, 2.1.4 und 2.4 sowie bei Studiengängen gemäß Ziffer 3.5 ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2.7.3 Für Programme ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen; für Studiengänge gilt Ziffer 3.5.

2.8 Eigentum/Haftung

2.8.1 Sämtliche durch den Teilnehmer/Studierenden übergebenen Lehrmittel und sonstigen Unterlagen verbleiben im Eigentum der ifs. Der Teilnehmer/Studierende wird die Lehrmittel etc. sorgsam behandeln und auf Anforderung sowie spätestens nach Vertragsbeendigung ebenso unverzüglich wie vollumfänglich an die ifs zurückgeben.

2.8.2 Die ifs haftet für Beschädigungen und Verlust von Gegenständen, die im Eigentum oder im Besitz des Teilnehmers/Studierenden stehen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3 Besondere Bedingungen für die Studiengänge

3.1 Die Regelungen dieses Abschnittes gelten ausschließlich für Studiengänge an der ifs.

3.2 Der Studierende unterzieht sich während des Studiums studienbegleitenden (Teil-)Prüfungen und am Ende des Studiums einer Abschlussprüfung. Der Inhalt und genaue Ablauf dieser Prüfungen sind in der Prüfungsordnung geregelt. Das Bestehen der (Teil-)Prüfung ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an dem Studiengang.

3.3 Die Studiengebühr ist jeweils zu Beginn eines jeden Semesters nach Erhalt einer Rechnung zu zahlen.

3.4 Für die Lehrveranstaltungen der Studiengänge können Anwesenheitspflichten festgelegt werden. Diese sind den aktuellen Verzeichnissen zu entnehmen. Die festgelegten Zeiten sind für die Studierenden verbindlich.

3.5 Vorbehaltlich des Rechts zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 2.7.2 sind beide Vertragsparteien berechnete, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Studiensemesters zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe von Gründen erfolgen. Hierbei haben sich die Parteien an § 51 HG NRW zu orientieren.

Zusätzlich zu den in Ziffer 2.7.2 exemplarisch genannten Fällen des Vorliegens eines Rechts zur außerordentlichen Kündigung, ist die ifs nach vorheriger Abmahnung insbesondere auch berechnete, das Ausbildungsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn ihr aufgrund eines wiederholten Fehlverhaltens des Studierenden die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die bisherigen Leistungen des Studierenden aufgrund wiederholter Verletzungen seiner Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag eine erfolgreiche Teilnahme an dem Studiengang nicht mehr erwarten lassen.

Entscheidet sich der Studierende bereits vor dem Ende des laufenden Semesters gegen die Fortsetzung des Studiums, so entscheidet die ifs nach freiem Ermessen über eine anteilige Rückerstattung der Studiengebühren für das laufende Semester.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, bzw. Formfehler oder Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.

4.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragspartner – soweit gesetzlich zulässig – Köln als ausschließlichen Gerichtsstand.